

wenigstens die erhaltenen Abschnitte des Urbars (Beschreibung der Ministerien Drusentalgau, Planis, Domleschg, Tuverasca (Gruob) und Impitinis (Impidenis = Albula und Oberhalbstein) offenbar nicht wie beim Prümer Polyptychon von 893 das Werk mehrerer, die Beschreibung der Güter mit verschiedenen Ausdrücken vornehmenden Kommissionen waren⁹⁾, sondern das einer einzigen. Die Anordnung der Beschreibung ist in allen wesentlichen Punkten die gleiche; Abweichungen im Ausdruck sind ebenfalls nur geringfügiger Natur; so werden die Salländereien der einzelnen Königshöfe gelegentlich nicht in der üblichen Weise nach Joch (*iugera*), sondern nach dem Ertrag an Scheffeln (*modii*) bemessen¹⁰⁾, ohne daß dieser Unterschied regional begründet erschiene. Auch das inserierte Inventar des Klosters Pfävers ist nach den gleichen Grundsätzen angelegt worden; wenn darin namentlich genannte Hintersassen oder Benefiziarer fehlen, stellt das zwar einen Unterschied gegenüber dem Reichsurbar selbst dar, schließt aber die Anfertigung durch die gleichen Beauftragten nicht aus.

Innerhalb der acht oder neun in der Schlußabrechnung aufgezählten und zwischen Vorarlberg, dem Rheintal und dem Bergell gelegenen Ministerien werden jeweils mehrere *curtes* (*curtes dominicae*) mit oder — seltener — ohne Benefiziarer angeführt, sodann die zugehörigen Salländereien an Ackerland, Wiesen, Weinbergen, Mühlen, Alpen und Wäldern, sodann die von den verlehnten Höfen abhängigen und unabhängigen Mansen mit ihren Inhabern sowie eine stattliche Zahl von meist ebenfalls verlehnten Eigenkirchen. Am Schluß der einzelnen Ministerien (= Ämter), denen jeweils ein *minister* oder Schultheiß vorgestanden haben muß¹¹⁾, werden dann noch Angaben über den Königszins gemacht, der in Analogie etwa zu den benachbarten alemannischen Gauen geteilt wurde, allerdings nicht wie dort unter König und Grafen, sondern unter König und Schultheißen^{11a)}.

In seiner Anlage hat das Urbar den westfränkischen Polyptychen näher gestanden, als bisher angenommen wurde¹²⁾. Nur scheinbar nimmt es insofern eine Sonderstellung ein, als es vorzugsweise Lehen und nicht abhängige Ländereien der königlichen Grundherrschaft verzeichnet. Aber auch das berühmte Polyptychon des Abtes Irminon von St. Germain des Prés (820) enthielt besondere, heute nur noch in einem Fragment erhaltene Lehensverzeichnisse¹³⁾. Als Beispiele seien gegenübergestellt:

⁹⁾ Charles-Edmond Perrin, *Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine* (Publ. de la Fac. des Lettres de l'Univ. de Strasbourg 71, 1935) S. 25 ff.

¹⁰⁾ BUB 1, 376, Z. 14; 377, 6; 381, 13; 382, 8. 12. 23. 26; 383, 13. 23. 25; 389, 1. 5; 392, 3.

¹¹⁾ BUB 1, 380, Z. 22; 381, 5; 389, 13; 393, 5. 23. Zum Ausdruck *ministerium* = ambacht vgl. oben Anm. 8; ich behalte den lat. Ausdruck der Quelle hier bei.

^{11a)} Vgl. Anm. 74 u. BM² 894.

¹²⁾ so Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 29. Eine enge Anlehnung an die *Brevium Exempla* (MG. LL. Capit. I, S. 250 ff.) nehmen noch Caro S. 264 und Ulrich Stutz, *Karls des Großen divisio von Bistum und Grafenschaft Chur*, *Historische Aufsätze K. Zeumer* dargebracht (1910) S. 117 an. Kritisch zuerst Alfons Dopsch, *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit* 1 (1912) 76.

¹³⁾ *Polyptyque de l'abbaye de Saint Germain des Prés*, ed. Benjamin Guérard (1844) und Auguste Longnon (1886—95); in dieser Ausg. Bd. 2, S. 363 ff. Vgl. Guérard, *Polyptyque de L'Abbaye de St. Remi de Reims* (1853) S. 93 ff. — Ein ganz ähnliches Stück befindet sich übrigens unter den Inventaren des Königshofes Limonta am Comer See: Angelo Fumagalli, *Codice diplomatico Sant'Ambrosiano* (1805) S. 172 ff., Nr. 2.